



Gemeindeprüfungsanstalt  
Baden-Württemberg

**GPA-Mitteilung 2/2012**

**Az. 913.20**

20.08.2012

## **Elektronische Rechnungsstellung aus Sicht der Gemeindekasse**

Bei der Suche nach Einsparpotenzialen durch den Einsatz moderner Technik steht seit Längerem die Rechnungsstellung im Mittelpunkt entsprechender Überlegungen. Unbestritten ist, dass eine elektronische Rechnungsstellung, insbesondere für den Absender, spürbare Kostenvorteile bringen könnte. Aber auch beim Rechnungsempfänger dürfte ein vollständig elektronisch ablaufender Rechnungsprozess bei medienbruchfreier Einbindung in bestehende EDV-Prozesse Vorteile bringen, weil dadurch die Einhaltung von Zahlungszielen und somit die Inanspruchnahme von Skonti erleichtert wird.

Aus demselben Anlass wurde, als Reaktion auf Aktivitäten einer Sachverständigengruppe der EU-Kommission zur Förderung der elektronischen Rechnungsstellung, vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BWI) die Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung (AWV) e.V. beauftragt, ein nationales Forum für elektronische Rechnungen in Deutschland (FeRD) zu gründen. Dieses soll einheitliche verbindliche Grundlagen für die Annahme von elektronischen Rechnungen in der öffentlichen Verwaltung schaffen (s. ergänzend [www.rechnungsaustausch.org](http://www.rechnungsaustausch.org)).

Nachfolgend soll der häufig aufgeworfenen Frage nachgegangen werden, wie elektronisch übermittelte Rechnungen (E-Mail-Rechnungen) kassenrechtlich zu beurteilen sind, bzw. ob das Kassenrecht der Annahme solcher Rechnungen entgegensteht.

Allgemein wird unter „Rechnung“ im Geschäftsverkehr eine Mitteilung über das aufgrund eines Vertrags o.Ä. zu entrichtende Entgelt verstanden. Die kassenrechtlichen Regelungen der Gemeindehaushalts- bzw. der Gemeindekassenverordnung (GemHVO bzw. GemKVO / GemKVO - kameral) fassen unter dem Begriff des Belegs die Kassenanordnung, den Auszahlungsnachweis und die begründende Unterlage zusammen (§ 39 Abs. 1 GemHVO, § 17 GemKVO; § 33 Abs. 1 Satz 1 GemKVO - kameral). Konkret gehört die E-Mail-Rechnung zu den sog. begründenden Unterlagen. Begründende Unterlagen sind grundsätzlich von der Kasse zu sammeln und sicher aufzubewahren, wenn sie der Kassenanordnung oder der sachlichen und rechnerischen Feststellungsbescheinigung beigelegt sind (§ 39 Abs. 1 GemHVO; § 34 Abs. 1 Satz 1 GemKVO - kameral). Nachdem das Kassenrecht keine besonderen Formvorschriften für begründende Unterlagen vorgibt, spricht nichts dagegen, die E-Mail-Rechnung auszudrucken und

sie in Papierform der Zahlungsanordnung beizufügen. Dies gilt auch, wenn die begründenden Unterlagen außerhalb der Kasse beim anordnenden Fachamt aufbewahrt werden (a.a.O.). Beim Einsatz digitaler Archivierungsverfahren (u.a. GPA-Mitt. 8/2005 Az. 910.00, 913.04) wird der o.g. Ausdruck ohne Besonderheiten wie andere begründende Unterlagen behandelt. Gegenwärtig werden wohl ausgedruckte E-Mail-Rechnungen wieder eingescannt. Es ist jedoch zu erwarten, dass in absehbarer Zeit das Einpflegen elektronisch eingegangener Dokumente in (papierlose) Workflows mehr Bedeutung erlangen wird.

Bei E-Mail-Rechnungen steuerpflichtiger Betriebe gewerblicher Art (BgA) sind zur Wahrung des Vorsteuerabzugs die umfangreichen fortgeschriebenen umsatzsteuerlichen Pflichtangabenerfordernisse zu beachten (§ 14 Abs. 4 UStG, insbesondere BMF-Schreiben vom 29.01.2004 - IV B 7 - S 7280 - 19/04, BStBl. 2004 I S. 258; s.a. S. 430 ff. USt-Anwendungserlass, Stand 19.01.2012, [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)). Danach ist gemäß § 14 Abs. 1 UStG seit 01.07.2011 keine qualifizierte elektronische Signatur mehr notwendig. Insofern hat der Gesetzgeber ein wesentliches Hindernis auf dem Weg zum elektronischen Rechnungsaustausch aus dem Weg geräumt. Außerdem ist nicht mehr nur ein bestimmtes Verfahren des elektronischen Datenaustausches (EDI) zugelassen (Art. 5 und Art. 18 Steuervereinfachungsgesetz 2011, BGBl. I S 2131). Was aber bleibt, ist die Pflicht zur Sicherstellung von Authentizität und Integrität der Rechnung. Diese Verpflichtung obliegt dem Rechnungsempfänger, der seinerseits auch einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und zugrunde liegender Leistung schaffen muss (§ 14 Abs. 1 Sätze 5 und 6 UStG).

Zusammenfassend wird darauf hingewiesen, dass die Entgegennahme von E-Mail-Rechnungen durch das kommunale Kassenrecht nicht ausgeschlossen ist und im Ermessen jeder Kommune steht. Bei Betrieben gewerblicher Art (BgA) sind zusätzlich die weitreichenden umsatzsteuerlichen Anforderungen zu beachten, um den Vorsteuerabzug nicht zu gefährden.

Diese GPA-Mitteilung ersetzt die GPA-Mitt. 3/2009 Az. 913.20; 962.21-728; 962.21-7300.